

84. Finden die Vorschriften des A. L. R.'s I. 14. §§. 150. 151 auch dann Anwendung, wenn über eine ohne Auftrag geführte, hinterher genehmigte Verwaltung Rechnung gelegt und diese von dem Geschäftsherrn ohne Vorbehalt quittiert ist?

A. L. R. I. 14. §§. 166. 167; I. 13. §. 239.

I. Hilfssenat. Ur. v. 31. Januar 1882 i. C. D. R. (Rl.) w. D. C. u. Witwe D. (Bekl.) Rep. IV a. 830/80.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger erhob Ansprüche aus verschiedenen von dem Erstbekl. C. und dem Erblasser der Zweitbekl. Witwe D. für ihn geführten Geschäften. Die Beklagten excipierten unter anderem, daß von ihnen (bezw. ihrem Erblasser) den Generalbevollmächtigten des Klägers bereits im Jahre 1866 (also über 10 Jahre vor Anstellung der vorliegenden Klage) über die geführten Geschäfte Rechnung gelegt und solche ohne Vorbehalt quittiert sei, weshalb gemäß §§. 150. 151 A. L. R. I. 14 gegen die Zweitbeklagte gar keine, gegen den Erstbeklagten aber nur wegen Betruges oder (hier nicht behaupteter) Rechnungsfehler Ansprüche erhoben werden könnten. Der Appell-Richter erachtete diesen Einwand für begründet, indem er die fragliche Geschäftsführung als ohne Auftrag unternommene, aber hinterher genehmigte Verwaltung charakterisierte. — Der hiergegen gerichtete Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers ist (nach Erledigung eines anderen, hier nicht interessierenden Angriffes) zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Fiel, wie festgehalten werden muß, die Gesamthätigkeit des  
C. d. R. G. Entsch. in Civill. VI.

E. und D. im Interesse des Klägers an sich unter den Begriff der Verwaltung im angegebenen Sinne, so kann nicht bezweifelt werden, daß durch die nachträgliche Genehmigung derselben seitens der Bevollmächtigten des Klägers ein dem Inhalte des Verwaltungsvertrages entsprechendes Rechtsverhältnis zwischen den Verwaltern und dem Kläger als Geschäftsherrn hergestellt ist, und daß insbesondere jenen, nachdem sie Rechnung gelegt haben und solche quittiert ist, die Rechtswohlthat der §§. 150. 151 A.L.R. I. 14 zu statten kommt. Dies ergibt sich als notwendige Konsequenz aus dem, auch im A.L.R. anerkannten, Wesen der Ratihabition und deren rückwirkender Kraft, welche sich sowohl für das innere Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn als auch für das Verhältnis des letzteren bezüglich der von ersterem mit dritten abgeschlossenen Geschäfte bethätigt (vgl. Seuffert, Ratihabition S. 53—56. 69; Zimmermann, stellvertretende neg. gestio S. 211 flg.; Dernburg, Preuß. Privatr. 3. Aufl. Bd. 1 S. 256; Förster, Theorie 2c 4. Aufl. Bd. 1 S. 229). Dagegen verfährt es nichts, daß nach A.L.R. I. 14. §. 166 derjenige, welcher ohne Auftrag sich der Verwaltung fremder Sachen annahm, nicht nach den Vorschriften dieses, sondern des zweiten Abschnittes des dreizehnten Titels (der von der Geschäftsführung ohne Auftrag handelt) beurteilt werden soll, und daß nach A.L.R. I. 13. §. 239 durch die Genehmigung einer solchen Geschäftsführung zwischen dem Geschäftsführer und Geschäftsherrn eben die Rechte und Pflichten, wie zwischen einem Machtgeber und Bevollmächtigten entstehen. Denn die letztere Vorschrift — eine augenscheinliche Nachbildung des in den Quellen des römischen Rechtes vorkommenden Satzes: *ratihabito mandato comparatur* (l. 12 §. 4 D. de solut. 46, 3) — ist lediglich ein Ausdruck des Prinzipes, daß die nachfolgende Genehmigung der vorgängigen Ermächtigung gleichwertig ist, und nichts berechtigt zu der Annahme, daß durch die gewählten Worte („Machtgeber“ und „Bevollmächtigter“) nach der Absicht der Redaktoren die rückwirkende Kraft der Ratihabition sich auf diejenigen Geschäfte, welche in rechtlicher Vertretung des Geschäftsherrn vorgenommen sind und also den Gegenstand des eigentlichen „Vollmächtauftrages“ bilden könnten, beschränken, nicht aber auf diejenigen sich erstrecken sollte, welche darüber hinaus in den Kreis der „Verwaltung fremden Vermögens“ fallen. Nach inneren Gründen für eine derartige Unterscheidung würde man vergeblich suchen und gegen die-

selbe spricht mit großem Gewichte, daß auch nach dem U.L.R. der Verwaltungsvertrag nur eine Abart des Vollmachtsvertrages ist und in den wesentlichsten Beziehungen unter dessen Normen steht (vgl. Entsch. des preuß. Oberger. Bd. 15 S. 212 flg., Bd. 68 S. 24 flg., Bd. 72 S. 183 flg.; Striethorst, Archiv Bd. 90 S. 359). Die entgegengesetzte Auffassung würde überdies zu einer mit argen Inkonvenienzen verbundene Zerreißung des aus der genehmigten Verwaltung sich ergebenden Rechtsverhältnisses führen, was namentlich dann in die Augen springt, wenn man den Fall einer — hinterher genehmigten — Überschreitung der Grenzen des Verwaltungsauftrages unterstellt, welcher nach U.L.R. I. 14. §. 167, soweit diese Überschreitung reicht, dem völligen Mangel des Auftrages gleichsteht. Denn solchenfalls würde nach der Ansicht des Imploranten hinsichtlich der Wirkung der gelegten und quittierten Rechnung zwischen denjenigen Posten, bei denen eine Überschreitung der Vollmacht stattgefunden hat, und den anderen unterschieden werden müssen, wofür jedoch das Gesetz nicht den mindesten Anhalt gewährt. Und die gleiche ungerechtfertigte Scheidung würde eintreten müssen, wenn die anfänglich auftraglose Verwaltung nach erfolgter Ratihabition noch fortgesetzt und demnächst über dieselbe eine, beide Zeiträume umfassende Rechnung gelegt wäre. — Wenn daher auch die Ratihabition nicht rückwärts einen Verwaltungsvertrag herzustellen vermag, so steht doch nichts entgegen, ihr die Wirkung beizulegen, daß nach ihrer Erteilung das Verhältnis zwischen Verwalter und Prinzipal, mindestens zu Gunsten des ersteren, so behandelt wird, als wenn die Verwaltung von vornherein mit Genehmigung des Prinzipales geführt wäre; und hieraus ergibt sich die Anwendbarkeit des U.L.R.'s I. 14. §§. 150. 151 auf die von solchem Verwalter gelegte Rechnung.“